



## **Verweisung/Bestimmung zuständiges Sportgericht**

Gegen die Verweisung an das zuständige Sportgericht (vgl. §§ 29 Abs. 1, 57 Abs. 1 RuVO/WDFV) oder die Bestimmung des zuständigen Sportgerichts durch ein Obergericht wegen Beschlussunfähigkeit (§ 28 Abs. 2 und 3 RuVO/WDFV) ist ein Rechtsmittel nicht statthaft.